



Heinrich-Held-Straße 33
45133 Essen
Telefon 02 01 / 8 42 78 -0
Telefax 02 01 / 8 42 78 -99

Kirchhörder Straße 29
44229 Dortmund
Telefon 02 31 / 72 54 82 -0
Telefax 02 31 / 72 54 82 -79

office@s-f-essen.de
www.s-f-essen.de

Aktuelle steuerliche Informationen **Mai 2011**

GESETZGEBUNG

1. Geänderter Gesetzentwurf zur Selbstanzeige

ALLE STEUERZAHLER

2. Spenden für Opfer in Japan

PRIVATBEREICH

3. Vermögensübertragung gegen Rente - Verkauf des Vermögens
4. Nur von einem Elternteil gezahlte Kinderbetreuungskosten
5. Kosten für behindertengerechten Wohnungsbau

KAPITALGESELLSCHAFTEN

6. Koppelung der Pensionszusage an Aktivgehalt
7. Gehaltsverzicht eines Gesellschafters-Geschäftsführers
8. Senkung der Beteiligungsgrenze für GmbH-Anteile

UNTERNEHMEN

9. Rückstellung: Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

UMSATZSTEUER

10. Weitere Einschränkung der Organschaft
11. Steuerbefreiung für die Beförderung von Kranken u.a.
12. Rückwirkender Vorsteuerabzug nach berechtigter Rechnung?
13. Steuerpauschalierung für Pensionspferdehaltung
14. Einfuhrumsatzsteuer: Zur Wertgrenze für anmeldepflichtige Waren

LOHNSTEUER

15. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei 1 % - Regelung
16. Keine Bindung des Wohnsitzfinanzamtes an Anrufungsauskunft

FREIBERUFLER/SELBSTÄNDIGE

17. Insolvenzverwalter mit qualifizierten Mitarbeitern sind in der Regel nicht gewerbesteuerpflichtig

ARBEITNEHMER

18. Kilometerpauschale für Dienstreisen mit privatem Pkw
19. Keine Dreimonatsfrist bei Fahrtätigkeit für Verpflichtungsaufwand
20. Reise eines Pfarrers zur Begleitung einer Wallfahrt

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.05. (13.05.*)

Umsatzsteuer (MwSt) (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

16.05. (19.05.*)

Gewerbsteuer
Grundsteuer

27.05.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt

21. Doppelte Haushaltsführung: Besuchsfahrten zum auswärts untergebrachten Ehegatten

KAPITALANLEGER

22. Erweiterte Auskunftsmöglichkeiten mit Österreich

ZIVILRECHT

23. Unzulässige Werbung mit durchgestrichenen Preisen bei Geschäftseröffnung
24. Ausschluss von Wohnungseigentümern von Versammlung wegen Rückständen
25. Mietwagenkosten: Schätzung nach Schwacke-Liste oder Fraunhofer-Mietpreisspiegel

FAMILIENRECHT

26. Zugewinnausgleich: Goodwill einer Praxis

SOZIALVERSICHERUNG

27. Folgen säumiger Zahlung bei freiwilliger Arbeitslosenversicherung

ARBEITSRECHT

28. Widerruf der Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz
29. Sachgrundlose Befristung und „Zuvor-Beschäftigung“

STEUERTERMINE

30. Übersicht: Juni, Juli und August 2011

GESETZGEBUNG

1. Geänderter Gesetzentwurf zur Selbstanzeige



Steuerhinterzieher sollen nach einem geänderten Gesetzesentwurf der Koalitionsfraktionen bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Zukunft alle Hinterziehungssachverhalte offenlegen und nicht nur die Bereiche, in denen eine Aufdeckung bevorsteht. Damit sollen sogenannte Teilselbstanzeigen ausgeschlossen werden.

Danach ist es für eine wirksame Selbstanzeige erforderlich, dass alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart - zum Beispiel Einkommensteuer - vollständig offenbart werden.

Die Straffreiheit soll nicht mehr eintreten, wenn bei einer der offenbarten Taten ohnehin die Entdeckung droht.

Die Strafbefreiung soll nur bis zu einer Hinterziehungssumme von 50.000 € gelten. Um bei höheren Summen Anreize zur Selbstanzeige zu schaffen, soll von einer Strafverfolgung abgesehen werden, wenn neben der Entrichtung von Steuer und Zinsen eine freiwillige Zahlung von 5 % der jeweiligen einzelnen verkürzten Steuer an die Staatskasse geleistet wird.

ALLE STEUERZAHLER

2. Spenden für Opfer in Japan

Zuwendungen für die Opfer der Erd- und Seebebenkatastrophe in Japan können als Betriebsausgaben, Arbeitslohn oder Spenden abgezogen werden. Die Finanzverwaltung hat in einem Schreiben die Voraussetzungen hierfür erläutert. Hieraus ergibt sich u. a.:

Unternehmer können Sponsoring-Maßnahmen, unentgeltliche Leistungen an Geschäftspartner oder Zuwendungen von Wirtschaftsgütern oder sonstige betriebliche Nutzungen und Leistungen (nicht hingegen Geld) aus inländischem Betriebsvermögen an durch die Naturkatastrophe geschädigte Unternehmen als Betriebsausgabe abziehen.

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an von der Naturkatastrophe betroffene Arbeitnehmer sind bei diesen bis zu 600 € je Kalenderjahr, bei besonderen Notfällen in voller Höhe steuerfrei.

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Arbeitslohn, sind diese Lohnteile nicht steuerpflichtig. Voraussetzung ist, dass die Lohnteile zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers für betroffene Arbeitnehmer oder zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto verwendet werden. Der Lohnverzicht ist in den Lohnkonten der Arbeitnehmer zu verzeichnen. Das Sozialversicherungsrecht sieht für Arbeitslohnspenden im Ausland keine Freistellung von der Beitragspflicht vor.

Spenden dienen der Förderung mildtätiger Zwecke und sind steuerbegünstigt. Bei Einzahlung auf eines der hierfür eingerichteten Sonderkonten gilt ein vereinfachter Spendennachweis durch Einzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung, bei Online-Banking durch PC-Ausdruck. Derartige Spenden werden unabhängig von der Höhe anerkannt.

Auch Spenden an Vereine, die keine mildtätigen Zwecke verfolgen, sind steuerbegünstigt, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird. Die Zuwendungen müssen anschließend an eine gemeinnützige Körperschaft oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle weitergeleitet werden.

Die Regelungen gelten vom 11.3. bis 31.12.2011.

PRIVATBEREICH

3. Vermögensübertragung gegen Rente - Verkauf des Vermögens

Bestimmte Vermögensübertragungen (z.B. von Betriebsvermögen) vor dem 1.1.2008 führten nicht zur Versteuerung stiller Reserven. Die vereinbarten Gegenleistungen (Renten oder dauernde Lasten) waren bei den Übernehmern des Vermögens, meist den Kindern, als Sonderausgaben absetzbar. Dieses Recht gilt für diese Übertragungen auch weiterhin.

Verkauft in diesen Fällen der Vermögensübernehmer das erhaltene Vermögen (Vermögensumschichtung), kann er die Versorgungsleistungen nur unter einer Bedingung als Sonderausgaben absetzen: Er muss mit dem Verkaufserlös ein anderes Wirtschaftsgut kaufen, aus dessen Erträgen

der Unterhalt bezahlt werden kann. Schenkt das Kind hingegen den Verkaufserlös seinem Ehegatten, der ihn in seinen Betrieb einlegt, ist der Unterhalt von da an nicht mehr als Sonderausgabe absetzbar. Das Kind erzielt von da an weder aus dem übertragenen Vermögenswerten noch aus dem Verkaufserlös Einkünfte, aus dessen Erträgen der Unterhalt gezahlt werden könnte. Ohne Belang ist es, dass das Kind aus familienrechtlichen Gründen möglicherweise Anspruch darauf hat, an den Erträgen des Betriebes des Ehegatten beteiligt zu werden, in den der Verkaufserlös eingelegt wurde. (Bundesfinanzhof)

4. Nur von einem Elternteil gezahlte Kinderbetreuungskosten



Aufwendungen zur Betreuung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, können unter anderem zusammen lebende, miteinander nicht verheiratete Elternteile, die beide erwerbstätig sind, wie Werbungskosten abziehen. Berücksichtigt werden zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 €.

Hat nur ein Elternteil den Vertrag mit der Kindertagesstätte abgeschlossen und zahlt er die Kosten von seinem persönlichen Konto, kann auch nur er die Kinderbetreuungskosten geltend machen, hat der Bundesfinanzhof jetzt entschieden. Der Partner, der die Kosten nicht getragen hat, kann sie nicht absetzen, auch nicht teilweise. Im Urteilsfall war dies ungünstig, da sich der Abzug der Kosten bei dem Partner, der sie bezahlt hatte, wegen dessen geringem Einkommen kaum auswirkte. Es war unerheblich, dass die Partner sonst die Kosten der Lebensführung gemeinsam trugen und „aus einem Topf“ wirtschafteten.

Das Gericht leitete das Ergebnis aus dem Grundsatz her, dass ein Steuerzahler grundsätzlich nur solche Kosten als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder in sonstiger Weise geltend machen kann, die er selbst getragen hat. Kosten, die ein anderer bezahlt hat, sind nicht absetzbar.

5. Kosten für behindertengerechten Wohnungsumbau

Kosten für den Umbau einer selbstgenutzten Wohnung, die durch Krankheit oder Behinderung des Steuerzahlers oder eines seiner Angehörigen entstanden sind, sind als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Dies sind grundsätzlich die Mehrkosten aufgrund der Behinderung, die daher einem Gesunden nicht entstanden wären. Bei einheitlichen Baumaßnahmen ist ggf. durch ein Gutachten eines Sachverständigen zu ermitteln, welcher Teil der Kosten durch die Krankheit oder Behinderung verursacht ist. Der Ansatz eines durch den Umbau erlangten Gegenwertes hat in der Regel zu unterbleiben, da er regelmäßig in den Hintergrund tritt.

Grundsätzlich ist es unerheblich, ob die Baumaßnahmen bei einem Neubau anfallen, bei Modernisierung eines erworbenen Altbaus, bei Modernisierung eines bereits genutzten Eigenheims oder für eine Mietwohnung. (Bundesfinanzhof)

KAPITALGESELLSCHAFTEN

6. Koppelung der Pensionszusage an Aktivgehalt

Mitunter wird das Aktivgehalt eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten der GmbH zeitweise herabgesetzt oder es wird ganz darauf verzichtet. Gehaltsanpassungen dieser Art sind einkommensteuerlich daraufhin zu prüfen, ob sie nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen, z.B. bei späterer Erhöhung der Vergütung. Bei häufigem Auf und Ab der Vergütung ist die Vergütungsvereinbarung eventuell nicht ernst gemeint.

Risiken ergeben sich auch für eine Pensionszusage an den Geschäftsführer. Ist die Höhe der Altersversorgung z.B. vertraglich an das aktuelle Aktivgehalt gebunden, erfasst eine auch nur vorübergehende Senkung des Aktivgehales auch die Pensionsansprüche, so der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil. Durch auch nur vorübergehende Verminderung des Aktivgehals mindern sich die Pensionsansprüche. Die Pensionsrückstellung ist daher gewinnerhöhend aufzulösen, was erhebliche Auswirkung haben kann. Im Streitfall wurde das Gehalt vorübergehend auf 0 € reduziert, was eine vollständige Auflösung der Pensionsrückstellung zur Folge hatte.

7. Gehaltsverzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Einem Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Beteiligung von 50 % an der GmbH wurde in mehreren Jahren kein Weihnachtsgeld ausgezahlt. Das Finanzamt erließ nach einer Lohnsteuer Außenprüfung einen Haftungsbescheid gegen die GmbH für Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag, soweit für das Weihnachtsgeld keine Steuern einbehalten worden waren. Nach seiner Auffassung galten hier die Grundsätze zum Gehaltsverzicht von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern. Bei diesen wird angenommen, dass sie über eine von der Gesellschaft geschuldete Vergütung bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit verfügen können und ihnen damit entsprechende Einnahmen zugeflossen sind.

Der Bundesfinanzhof entschied nun, dass das vertraglich zugesagte, aber nicht ausgezahlte Weihnachtsgeld nicht zu versteuern ist. Die Grundsätze, die für den Gehaltsverzicht eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers (Beteiligung mehr als 50 %) gelten, seien nicht auf Gesellschafter-Geschäftsführer, die keine beherrschende Stellung haben, übertragbar. Verzichtet ein solcher Gesellschafter-Geschäftsführer ohne Ausgleich auf bestehende oder künftige Entgeltansprüche, so fließen ihm insoweit keine Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zu. Voraussetzung ist dabei, dass er keine verdeckte Einlage leistet und tatsächlich eine Vermögenseinbuße erleidet. Diese Anforderungen waren hier erfüllt. Das Weihnachtsgeld war zudem auch nicht von der GmbH als Gehaltsaufwand erfasst worden, so dass von daher ein Zufluss bei Fälligkeit nicht in Betracht kam.

8. Senkung der Beteiligungsgrenze für GmbH-Anteile

Die Übergangsregelung betreffend die Herabsetzung der Beteiligungsgrenze für die Steuerpflicht bei Verkauf von Anteilen an einer GmbH oder AG im steuerlichen Privatvermögen ist vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden. Vor Verkündung des „Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002“ waren derartige Gewinne nur steuerpflichtig, wenn der Verkäufer innerhalb der letzten 5 Jahre vor Verkauf zu mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt war. Das Gesetz senkte diese Grenze auf mindestens 10 %. Dies ist verfassungswidrig, soweit Wertsteigerungen zu versteuern waren, die nach früherem Recht bis zur Verkündung des Gesetzes (31.3.1999) steuerfrei hätten realisiert werden können. Mit Wirkung ab 1.1.2002 ist die Beteiligungsgrenze weiter auf 1 % herabgesetzt worden. Hier gilt Entsprechendes. Wertsteigerungen, die vor den jeweiligen Stichtagen hätten steuerfrei zu Geld gemacht werden können, bleiben daher auch bei Verkauf nach diesen Stichtagen steuerfrei.

Hierzu hat jetzt der Bundesfinanzhof festgestellt: Das Finanzamt trägt im Einzelfall die Beweislast dafür, inwieweit die Wertsteigerungen erst nach dem jeweiligen Stichtag (im Urteilsfall der 31.3.1999) entstanden sind.

Hinweis: Nach einem Erlass der Finanzverwaltung ist zur Vereinfachung zu unterstellen, dass der Wert gleichmäßig (zeitanteilig) seit Erwerb der Anteile bis zur Veräußerung gewachsen ist. Dem Steuerzahler stehe es frei vorzutragen, dass die Wertsteigerungen bereits zu einem höheren Teil vor dem jeweiligen Stichtag entstanden sind. Die Finanzverwaltung bürdet ihm aber die Beweislast dafür auf. Nach dem neuen Urteil ist das demnach unzulässig.

UNTERNEHMEN

9. Rückstellung: Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Unternehmer müssen Geschäftsunterlagen meist zehn oder sechs Jahre lang aufbewahren. Für die Kosten der Aufbewahrung ist eine gewinnmindernde Rückstellung zu bilden. Ihre Höhe richtet sich nach den voraussichtlichen Einzelkosten und einem angemessenen Teil der Gemeinkosten. Zu berücksichtigen sein können z.B. die Einlagerung bzw. Digitalisierung und Speicherung, Raumkosten (Miete, AfA, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Instandhaltung, Heizung, Strom; Kosten von Regalen und Schränken etc., anteilige Personalkosten z.B. für Hausmeister, Reinigungskräfte). Zur weiteren Berechnung führt der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil aus:

Über die Höhe der Rückstellung entscheidet auch die Dauer der Aufbewahrungspflicht. Für am Bilanzstichtag vorhandene Unterlagen verbleiben unterschiedlich lange Aufbewahrungsfristen. Bei zehnjähriger Aufbewahrungsfrist ist z.B. ein Teil der Unterlagen noch zehn Jahre aufzubewahren,

ein Teil neun Jahre, ein Teil acht Jahre usw., was eine durchschnittliche Aufbewahrungsfrist von 5,5 Jahren ergibt (gleiche Menge der Unterlagen in jedem Jahr unterstellt).

Es sind nur die Kosten für die Unterlagen zu berücksichtigen, für die am Bilanzstichtag noch eine Aufbewahrungspflicht besteht. Künftige Kosten durch Aufbewahrung von Unterlagen entfallen zum Teil auf Unterlagen, die erst nach dem Bilanzstichtag entstehen und auszusortierende Unterlagen ersetzen werden. Insoweit ist keine Rückstellung zulässig.

Soweit aufzubewahrende Unterlagen erst nach dem Bilanzstichtag entstehen, wie z.B. das Inventar und der Jahresabschluss, können die Kosten der künftigen Aufbewahrung ebenfalls nicht in die Rückstellung fließen. So wird der Jahresabschluss für das Jahr 2010 erst nach dem 31.12.2010 erstellt. Am Bilanzstichtag 31.12.2010 war er noch nicht vorhanden, es bestand für ihn noch keine Aufbewahrungspflicht.

Eine mögliche Verlängerung der Aufbewahrungspflicht, z.B. infolge eines noch anhängigen Einspruchs, kann nur berücksichtigt werden, wenn sie am Bilanzstichtag schon absehbar ist.

UMSATZSTEUER

10. Weitere Einschränkung der Organschaft

Organschaft wird bei der Umsatzsteuer angenommen, wenn ein oder mehrere Unternehmen (Organ- bzw. Tochtergesellschaften) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein anderes Unternehmen (Organträger oder Muttergesellschaft) eingegliedert sind. Die finanzielle Eingliederung erfordert in der Regel eine mittelbare oder unmittelbare Mehrheitsbeteiligung der Mutter- an der Tochtergesellschaft.

Folge der Organschaft ist u.a., dass Organträger und Organgesellschaften umsatzsteuerlich ein Unternehmen sind. Steuerpflichtige Umsätze zwischen ihnen sind nicht möglich. Nach Verwaltungsauffassung haftet jedes an der Organschaft beteiligte Unternehmen für die Umsatzsteuerschulden aller anderen Unternehmen des Organkreises, z.B. für die einer Schwestergesellschaft.

Für die Fälle einer Personengesellschaft (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG) als Organträger hat der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil die Voraussetzungen der Organschaft eingeschränkt. Eine finanzielle Eingliederung ist nur gegeben, wenn die Personengesellschaft selbst an der Tochtergesellschaft (in der Regel eine GmbH) mehrheitlich beteiligt ist. Die Anteile müssen also zivilrechtlich zu ihrem Gesamthandsvermögen gehören. Es genügt entgegen bisheriger Praxis nicht, wenn nur ihre Gesellschafter an der Tochter-GmbH zusammen mehrheitlich beteiligt sind. Der Bundesfinanzhof begründet dies mit dem Erfordernis der Rechtsformneutralität, die sich aus dem Recht der EU ergebe. Eine Personengesellschaft als Muttergesellschaft dürfe bei der Umsatzsteuer nicht anders behandelt werden als eine GmbH oder AG.

Die neue Rechtsprechung wird dazu führen, dass z.B. bei der sog. ertragsteuerlichen Betriebsaufspaltung eine umsatzsteuerliche Organschaft in einem großen Teil der Fälle nicht mehr gegeben ist. Meist sind nur die Gesellschafter der Besitzgesellschaft an der Betriebs-GmbH beteiligt, nicht die Besitzgesellschaft selbst. Steuerlich sind die Anteile an der Betriebs-GmbH Sonderbetriebsvermögen der Besitzgesellschaft. In diesen Fällen liegt nun keine umsatzsteuerliche Organschaft mehr vor.

Der Bundesfinanzhof hatte die umsatzsteuerliche Organschaft bei Betriebsaufspaltung schon in einem Urteil des letzten Jahres eingeschränkt. Das neue Urteil geht aber darüber hinaus.

Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung eine Übergangsregelung schaffen wird.

11. Steuerbefreiung für die Beförderung von Kranken u.a.

Die Beförderung von Kranken und Verletzten sowie von Personen, die körperlich oder geistig behindert und auf einen Rollstuhl angewiesen sind, ist in besonders hierfür eingerichteten Fahrzeugen steuerbefreit. Dies gilt auch bei Beförderung in sogenannten Kombifahrzeugen, in denen noch serienmäßig Sitze vorhanden sind, auf denen Personen steuerpflichtig befördert werden können. Dabei sind nach einem neuen Schreiben der Finanzverwaltung bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.

Ein Fahrzeug (Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeug) muss für die Beförderung von Kranken und Verletzten besonders eingerichtet sein. Es muss durch seine Einrichtungen die typischen Merkmale

eines Krankenfahrzeugs aufweisen, z.B. Liegen, Spezialsitze. Spezielle Einrichtungen für den Transport von Kranken und Verletzten können u. a. auch eine Bodenverankerung für Rollstühle, eine Auffahrrampe sowie eine seitlich ausfahrbare Trittstufe sein. Bei Fahrzeugen, die nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind, wird stets davon ausgegangen, dass sie für die Beförderung von Kranken und Verletzten besonders eingerichtet sind. Serienmäßige Pkws, die lediglich mit blauem Rundumlicht und Einsatzhorn, sog. Martinshorn, ausgerüstet sind, erfüllen die Voraussetzungen nicht. Die Ausstattung mit einer Trage und einer Grundausstattung für „Erste Hilfe“ reicht nicht aus.

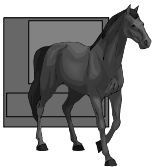
Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung braucht das Fahrzeug für die Beförderung von Kranken und Verletzten nicht dauerhaft besonders eingerichtet zu sein. Das Fahrzeug muss aber im Zeitpunkt der begünstigten Beförderung nach seiner Bauart und Ausstattung speziell für die Beförderung dieser Personen bestimmt sein. Bei der Beförderung mit Fahrzeugen, die für anderweitige Verwendungen umgerüstet werden können, sind die Voraussetzungen für jede einzelne Fahrt, z.B. mittels eines Fahrtenbuchs, nachzuweisen. Befördert der Unternehmer neben Kranken oder Verletzten in einem hierfür besonders eingerichteten Fahrzeug weitere Personen, ist das auf die Beförderung der weiteren Personen entfallende Entgelt steuerpflichtig. Ein für steuerfreie und steuerpflichtige Beförderungsleistungen einheitliches Entgelt ist aufzuteilen.

12. Rückwirkender Vorsteuerabzug nach berichtigter Rechnung?

Ein Vorsteuerabzug aus Lieferungen und Leistungen setzt eine Rechnung des leistenden Unternehmers voraus, die alle vorgeschriebenen Angaben enthält. Ist die Rechnung nicht ordnungsgemäß, kann sie berichtigt bzw. ergänzt werden. Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung ist in diesem Fall aber der Vorsteuerabzug erst für den Voranmeldungszeitraum zulässig, in dem die berichtigte oder ergänzte Rechnung vorliegt. Die Berichtigung der Rechnung wirkt nicht auf den Moment zurück, in dem die nicht ordnungsgemäße Rechnung vorgelegt wurde. Dies führt insbesondere bei Betriebsprüfungen zu unbilligen Ergebnissen, wenn der Betriebsprüfer den Vorsteuerabzug wegen Mängeln einer Rechnung versagt. Die in einem früheren Voranmeldungszeitraum in Anspruch genommene Vorsteuer muss dann zurückgezahlt werden, wobei oft Nachzahlungszinsen anfallen. Die Berichtigung der Rechnung wirkt nicht zurück, weshalb es bei den Nachzahlungszinsen bleibt.

Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem letzten Jahr ist jedoch vielfach so verstanden worden, dass die Berichtigung einer Rechnung Rückwirkung hat, nach Berichtigung einer Rechnung der in Anspruch genommene Vorsteuerabzug also rechtens bleibt, ohne Anfall von Nachzahlungszinsen. Die Finanzverwaltung hat sich aber nun auf den Standpunkt gestellt, das Urteil des EuGH bedeute keine Abkehr von der bisherigen deutschen Praxis. Eine Rückwirkung der Berichtigung sei nicht anzuerkennen. In streitigen Fällen sei Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung nicht stattzugeben.

13. Steuerpauschalierung für Pensionspferdehaltung



Für Landwirte gilt bei der Umsatzsteuer eine Pauschalierung in der Weise, dass die abziehbare Vorsteuern in gleicher Höhe fingiert werden, wie die Steuer auf die Ausgangsumsätze. Landwirte haben daher im Ergebnis keine Steuer auf ihre Umsätze zu zahlen, haben andererseits auch keinen weiteren Vorsteuerabzug. Ein Landwirt kann jedoch zur Regelbesteuerung optieren, was vorteilhaft sein kann, z.B. wenn größere Investitionen geplant sind.

Die Umsatzsteuerpauschalierung ist nur für Umsätze aus der Landwirtschaft zulässig. Für Umsätze anderer Art hat ein Landwirt die allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu beachten.

Umsätze aus der Pensionspferdehaltung fallen nicht unter die Pauschalierung, sondern unter die Regelbesteuerung, so der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil. Bei der Pauschalversteuerung handele es sich um Vergünstigungen, die nur der Landwirtschaft zugute kommen sollen. Dienstleistungen durch einen Landwirt sind daher nur begünstigt, wenn sie für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind. Pensionspferdehaltung dient jedoch keinen landwirtschaftlichen Zwecken, wenn die Pferde für den Freizeitsport gehalten werden. Ob die Pensionspferdehaltung des Land-

wirts einkommensteuerlich zu seiner land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit gehört, sei für die Umsatzsteuer ohne Bedeutung.

14. Einfuhrumsatzsteuer: Zur Wertgrenze für anmeldepflichtige Waren

Reisende, die aus Drittländern nach Deutschland einreisen, müssen für mitgebrachte Waren Einfuhrabgaben zahlen, wenn deren Wert bestimmte Beträge übersteigt. Bei Flug- und Seereisen sind dies insgesamt 430 € (ansonsten 300 €, bzw. 175 € bei Personen unter 15 Jahren). Bei dieser Wertgrenze handelt es sich nicht um einen Freibetrag, der anteilig vom Zollwert der eingeführten Ware abgezogen werden könnte. Der Wert einer Ware darf bei der Anwendung der Wertgrenzen nicht aufgeteilt werden. Die Ware unterliegt mit ihrem gesamten Zollwert der Einfuhrabgabenerhebung. Die Wertgrenze kann auch nicht mit der Anzahl der zusammen einreisenden Personen multipliziert werden. Die (unteilbare) Wertgrenze steht nur jedem Reisenden einzeln zu. (Finanzgericht Düsseldorf)

LOHNSTEUER

15. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei 1 %-Regelung



Wird der geldwerte Vorteil für die private Nutzung eines Dienst-Pkw nach der sog 1%-Regelung versteuert, ist für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte monatlich ein weiterer Vorteil von 0,03 % des maßgeblichen Listenpreises des Fahrzeugs anzusetzen. Der Bundesfinanzhof hat dazu entschieden,

dass diese Regelung bei nur wenigen derartigen Fahrten im Monat nicht anzusetzen ist. Die Finanzverwaltung hat sich nun dem Bundesfinanzhof angeschlossen, die früheren Nichtanwendungserlasse wurden aufgehoben. Aus einem Erlass ergibt sich unter anderem:

Arbeitnehmer können sich für die Jahre bis **einschließlich 2010** in ihrer **Einkommensteuererklärung** auf die neue Rechtsprechung berufen. Die tatsächlich durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind mit 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer als Lohn anzusetzen.

Für die Jahre ab 2011 kann die neue Rechtsprechung wahlweise beim Lohnsteuerabzug oder bei einer Veranlagung berücksichtigt werden. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die neue Rechtsprechung beim Lohnsteuerabzug anzuwenden, z.B. wenn ihm dies zu aufwendig ist. Er kann es daher bei der bisherigen 0,03 %-Regelung belassen.

Will der Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer die neue Rechtsprechung beim **Lohnsteuerabzug** anwenden, darf die Methode während des Jahres nicht gewechselt werden (im Jahr 2011 kann man nun auf die neue Methode übergehen, wenn man bisher die 0,03 % Methode angewendet hat). Im Einzelnen sind eine Reihe von Formalien zu beachten; so muss der Arbeitnehmer monatlich schriftlich erklären, an wie vielen Tagen er das Fahrzeug zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat. Es sind höchstens 180 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Jahr nach der neuen 0,002 %-Methode anzusetzen.

In seiner **Einkommensteuererklärung** ab 2011 kann der Arbeitnehmer auf die neue Methode übergehen. Er muss fahrzeugbezogen darlegen, an welchen Tagen er ein betriebliches Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat. Ferner muss er durch Belege (z.B. Gehaltstabrechnung) glaubhaft machen, dass die neue Methode nicht schon beim Lohnsteuerabzug angewendet wurde, ggf. in welchem Umfang sie angewendet wurde.

16. Keine Bindung des Wohnsitzfinanzamtes an Anrufungsauskunft

Hat ein Arbeitgeber Zweifel über die Lohnsteuer für einen bestimmten Sachverhalt, kann er beim Betriebsstättenfinanzamt eine Anrufungsauskunft einholen. Die Auskunft ist für den Arbeitgeber insoweit bindend, als ihm keine Lohnsteuerhaftung droht, falls die Auskunft unrichtig sein sollte und er sich an die Auskunft gehalten hat. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, sich an die Auskunft zu halten, besteht jedoch nicht. Ist der Arbeitgeber z.B. entgegen der Auskunft der Meinung, ein bestimmter Sachverhalt löse keine Lohnsteuer aus, steht es ihm frei, danach zu verfahren. Er muss dann aber ggf. mit einer Lohnsteuerhaftung rechnen.

Gegenüber dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat die Anrufungsauskunft jedoch keine Wirkung. Hat das Betriebsstättenfinanzamt dem Arbeitgeber die Auskunft gegeben, eine bestimm-

te Zahlung sei lohnsteuerfrei, und ist der Arbeitgeber dem gefolgt, kann das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers bei dessen Einkommensteuerveranlagung anderer Meinung sein. Der Arbeitnehmer erhält insoweit keinen Vertrauensschutz. Der Bundesfinanzhof hat dies soeben bestätigt.

FREIBERUFLER/SELBSTÄNDIGE

17. Insolvenzverwalter mit qualifizierten Mitarbeitern sind in der Regel nicht gewerbesteuerpflichtig

Zwei zu einer Gesellschaft zusammengeschlossene Rechtsanwälte waren als Insolvenzverwalter tätig, wobei sie dafür mehrere qualifizierte Mitarbeiter einsetzten. Sie rechneten ihre Tätigkeit zur Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts und damit zur freiberuflichen Tätigkeit. Das Finanzamt beurteilte die Einkünfte als solche aus sonstiger selbständiger Arbeit. Würden dabei aber qualifizierte Mitarbeiter eingesetzt, handele es sich um gewerbliche Einkünfte, die die Gewerbsteuerpflicht auslösten.

Der Bundesfinanzhof verneinte demgegenüber eine Gewerbsteuerpflicht. Dabei beurteilte er die Tätigkeit von Insolvenz-, Zwangs- und Vergleichsverwaltern als vermögensverwaltende und damit sonstige selbständige Tätigkeit. Er gab jedoch seine bisherige Rechtsprechung auf, nach der diese Tätigkeit grundsätzlich ohne die Mithilfe fachlich vorgebildeter Hilfskräfte ausgeübt werden musste, um die Gewerbsteuerpflicht zu vermeiden. Er wendete nunmehr die Grundsätze an, die bei freiberuflichen Tätigkeiten für den Einsatz von fachlich vorgebildetem Personal gelten. Hierbei kommt es nicht zu einer Umqualifizierung der freiberuflichen in gewerbliche Einkünfte, wenn der Berufsträger aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird.

Wie der Bundesfinanzhof im Einzelnen ausführt, erzielt ein Insolvenz- oder Zwangsverwalter beim Einsatz von qualifiziertem Personal Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, wenn er über das „Ob“ der im Insolvenzverfahren erforderlichen Einzelakte (z.B. Entlassung von Arbeitnehmern, Verwertung der Masse) persönlich entschieden hat. Auch zentrale Aufgaben des Insolvenzverfahrens muss er im Wesentlichen selbst wahrnehmen, wie z.B. die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Berichte, des Insolvenzplans und der Schlussrechnung. Die kaufmännisch-technische Umsetzung seiner Entscheidungen kann er auf sein Personal übertragen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, sind die Einkünfte nicht gewerbesteuerpflichtig.

ARBEITNEHMER

18. Kilometerpauschale für Dienstfahrten mit privatem Pkw

Arbeitnehmer können die Kosten beruflicher Fahrten mit ihrem privaten Pkw pauschal mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer als Werbungskosten absetzen oder sich von ihrem Arbeitgeber steuerfrei ersetzen lassen. Der Nachweis höherer Kosten ist zulässig, allerdings aufwendig. Im öffentlichen Dienst sind einige Bundesländer dazu übergegangen, ihren Bediensteten stattdessen 0,35 € pro Kilometer zu erstatten mit Rücksicht auf die seit 2001 erheblich gestiegenen Fahrzeugkosten.

Ein Arbeitnehmer sah hierin eine verfassungswidrige Benachteiligung privater Arbeitnehmer und verlangte ebenfalls die Anerkennung eines pauschalen Kilometersatzes von 0,35 €. Das Finanzgericht Baden-Württemberg wies seine Klage ab, u.a. deshalb, weil es dem Kläger freistehe, höhere Kosten nachzuweisen.

Wegen Nichtzulassung der Revision hat der Kläger inzwischen Beschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt. Arbeitnehmern bleibt es überlassen, unter Hinweis auf die Beschwerde ebenfalls eine Pauschale von 0,35 € geltend zu machen, bei Ablehnung Einspruch einzulegen und zu beantragen, das Verfahren offenzuhalten (Az. vor dem BFH VI B 145/10). Gleiches gilt für andere Steuerzahler, die pauschale Kilometersätze pro gefahrenen Kilometer geltend machen können, z.B. Selbständige für geschäftliche Fahrten mit einem Pkw des Privatvermögens oder Gehbehinderte.

19. Keine Dreimonatsfrist bei Fahrtätigkeit für Verpflegungsaufwand

Bei einer Auswärtstätigkeit können Arbeitnehmer den Mehraufwand für Verpflegung in Höhe von Pauschalen als Werbungskosten absetzen oder vom Arbeitgeber steuerfrei ausgezahlt erhalten. Die Höhe ist nach der Dauer der Abwesenheit gestaffelt (6 € bei mindestens 8 Stunden Abwesenheit, 12 € bei mindestens 14 Stunden, 24 € bei 24 Stunden bei Inlandsreisen; für Auslandsreisen

gelten besondere Sätze). Bei Tätigkeit von mehr als drei Monaten an derselben Tätigkeitsstätte können die Pauschalen nur für die ersten drei Monate beansprucht werden.

Nach einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die Drei-Monatsfrist bei Arbeitnehmern mit Fahrtätigkeit (z.B. Seeleuten auf einem Hochseeschiff) generell nicht mehr anzuwenden. Eine Tätigkeitsstätte im Sinne des Gesetzes sei ein nur eine ortsfeste Einrichtung. Fahrzeuge und Schiffe fallen daher nicht darunter, entgegen bisheriger Rechtsprechung. Dies sei auch sachlich gerechtfertigt,

da sich ein Arbeitnehmer auf einem Fahrzeug oder Schiff nicht auf die örtlichen Verpflegungsmöglichkeiten einstellen könne.

Hinweis: Bei einer Fahrtätigkeit wurde die Dreimonatsfrist bisher in der Weise angewendet, dass sie jeweils bei Verlassen des Ausgangspunktes (Betriebshof, Heimathafen) neu zu laufen begann (z.B. für Lkw- oder Busfahrer). Für Seeleute begann sie jeweils neu zu laufen mit erneutem Auslaufen aus dem Heimathafen. Das neue Urteil hat praktische Bedeutung in erster Linie für Seeleute, die auf Hochseeschiffen tätig sind und die nur in größeren Zeitabständen (nach über drei Monaten) in den Heimathafen zurückkehren.

20. Reise eines Pfarrers zur Begleitung einer Wallfahrt

Ein Priester begleitete Angehörige seiner Pfarrei auf einer einwöchigen Pilgerreise nach Rom. Die Reise wurde von einem Reiseunternehmen veranstaltet. Die Teilnahme an der Reise war ihm vom Bischof als Dienstreise genehmigt. Die Übernachtungskosten musste er jedoch selbst tragen. Auf dem Programm der Reise standen neben einer Papstaudienz mehrere Tage touristischer Besichtigungen. Finanzamt und Finanzgericht wollten die Kosten der Reise nicht als Werbungskosten anerkennen, da auf der Reise überwiegend touristische, somit private Ziele aufgesucht wurden.

Der Bundesfinanzhof war anderer Ansicht. Bei einem Pfarrer kann die seelsorgerische Betreuung einer Pilgergruppe zu seiner beruflichen Aufgabe gehören. Nimmt er aus diesem Grund an einer Pilgerreise teil, ist die Teilnahme grundsätzlich nahezu ausschließlich beruflich veranlasst, auch wenn auf dem Reiseprogramm auch allgemein touristische Ziele standen. Es ist ähnlich wie bei einem Lehrer, der eine Klassenfahrt leitet. Die Kosten der Reis können dann voll absetzbar sein.

21. Doppelte Haushaltsführung: Besuchsfahrten zum auswärts untergebrachten Ehegatten

Bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung können die Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstandes und zurück (Familienheimfahrten) für eine Fahrt pro Woche als Werbungskosten abgezogen werden. Ein Abzug ist jedoch nicht möglich, wenn der am Familienwohnsitz lebende Ehegatte aus privaten Gründen den anderen Ehegatten am Beschäftigungsort besucht, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Er hat dabei offen gelassen, ob die Aufwendungen abgezogen werden könnten, wenn der Ehegatte aus beruflichen Gründen an der Heimfahrt gehindert ist. Die Vorinstanz hatte in einem derartigen Fall einen Abzug der Aufwendungen für möglich gehalten.

KAPITALANLEGER

22. Erweiterte Auskunftsmöglichkeiten mit Österreich



Durch Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Österreich wird die deutsche Finanzverwaltung zusätzliche Auskunftsmöglichkeiten über Geldanlagen deutscher Kapitalanleger in Österreich erhalten. Die Auskunftsklausel des Abkommens wird in der Weise erweitert, dass Auskunftersuchen an den jeweils anderen Staat bezüglich Steuern jeder Art des innerstaatlichen Rechts gerichtet werden können. Auskünfte können auch zum Zwecke der Vollstreckung von Steuerforderungen erbeten werden. Das Bankgeheimnis in Österreich wurde eingeschränkt.

Die Änderungen sollen erstmals ab dem Steuerjahr 2011 anzuwenden sein.

Ein Amtshilfeabkommen ähnlichen Inhalts wurde bereits mit Liechtenstein geschlossen, das jedoch bereits ab 2010 gilt.

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz soll ebenfalls durch eine ähnliche Auskunfts-klausel ergänzt werden mit Wirkung ab 2011. Unversteuerte frühere Erträge sollen durch eine Ab-geltungsteuer legalisiert werden, eine solche soll auch für künftige Erträge eingeführt werden.

ZIVILRECHT

23. Unzulässige Werbung mit durchgestrichenen Preisen bei Geschäftseröffnung

Wer bei Eröffnung eines Geschäfts mit durchgestrichenen Preisen wirbt, muss deutlich machen, worauf sich diese Preise beziehen. Sollte es sich um den regulären Preis handeln, den der Händ-ler nach Abschluss der Einführungswerbung verlangen wird, muss er angeben, ab wann er den regulären Preis verlangen wird. Ein Einführungsangebot, das mit durchgestrichenen höheren Prei-sen wirbt, muss daher zeitlich begrenzt sein. (Bundesgerichtshof)

24. Ausschluss von Wohnungseigentümern von Versammlung wegen Rückständen

Die Teilungserklärung einer Wohnungseigentümergeinschaft sah vor, dass ein Wohnungsei-gentümer von der Teilnahme an den Eigentümerversammlungen und den Abstimmungen ausge-schlossen werden kann, wenn er mit Beiträgen in Rückstand ist.

Eine derartige Bestimmung in einer Teilungserklärung sowie ein darauf beruhender Beschluss einer Eigentümerversammlung sind unzulässig, hat der Bundesgerichtshof entschieden. Derartige Regelungen greifen unzulässig in den Kernbereich der Mitgliedschaftsrechte des Wohnungseigen-tümers ein, durch Rede und Gegenrede auf die Willensbildung der Gemeinschaft Einfluss auszü-üben. Ein Ausschluss von den Versammlungen ist nur zulässig, wenn auf andere Weise deren geordnete Durchführung nicht gewährleistet ist, z.B. bei erheblichen Störungen durch einen Eigen-tümer. Beitragsrückstände rechtfertigen den Ausschluss aber nicht. Bei einem unzulässigen Aus-schluss eines Eigentümers von den Versammlungen sind auch die gefassten Beschlüsse anfecht-bar oder sogar nichtig.

25. Mietwagenkosten: Schätzung nach Schwacke-Liste oder Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Nach einem Verkehrsunfall können die vom Schädiger oder seiner Versicherung zu ersetzenden Mietwagenkosten aufgrund unterschiedlicher Grundlagen geschätzt werden. Der Bundesgerichtshof hat in einem neuen Urteil sowohl eine Schätzung nach der Schwacke-Liste als auch nach dem Frauenhofer-Mietpreisspiegel für zulässig angesehen, auch wenn diese im Einzelfall zu unter-schiedlichen Ergebnissen führen. Beide Listen seien geeignet. Im Prozess dienten sie dem Tat-richter nur als Grundlage für seine Schätzung. Er könne im Rahmen seines Ermessens von diesen - etwa durch Abschläge oder Zuschläge auf die sich aus ihnen ergebenden Tarife - abweichen.

FAMILIENRECHT

26. Zugewinnausgleich: Goodwill einer Praxis

Bei einer Ehescheidung wird im Rahmen der Berechnung des Zugewinnausgleichs auch der Wert einer freiberuflichen Praxis/Kanzlei berücksichtigt. Dieser setzt sich aus Substanzwert und dem Goodwill am selben Stichtag zusammen. Diese Bewertung geht von einer Verwertbarkeit der Pra-xis aus. Es sind daher latente Ertragsteuern abzusetzen, unabhängig davon, ob eine Veräußerung beabsichtigt ist.

Zu der Frage, wie der Goodwill zu ermitteln ist, hat der Bundesgerichtshof in einem neuen Urteil Folgendes ausgeführt: Der Goodwill gründet sich auf immaterielle Faktoren wie Standort, Art und Zusammensetzung der Mandanten/Patienten, Konkurrenzsituation usw., soweit sie auf einen Nachfolger übertragbar sind. Er hat in der Regel einen eigenen Marktwert. Daneben bemisst sich der Erfolg einer freiberuflichen Praxis auch nach anderen immaterielle Faktoren, wie Ruf und An-sehen des Praxisinhabers, die mit dessen Person verknüpft und deswegen grundsätzlich nicht übertragbar sind. Diese Faktoren können den Goodwill der Praxis/Kanzlei beim Zugewinnaus-gleich nicht bestimmen. Bei der Ermittlung des Goodwills ist daher eine modifizierte Ertragswert-methode anzuwenden, die sich an den durchschnittlichen Erträgen orientiert und davon einen Un-ternehmerlohn absetzt. Dieser richtet sich insbesondere nach dem persönlichen Einsatz des Inha-bers. Daher hat eine Praxis, deren Ertrag mit einem geringen zeitlichen Aufwand des Inhabers

aufrechterhalten werden kann, stets einen höheren Goodwill als eine Praxis mit gleichem Ertrag, die einen erheblich höheren Einsatz des Inhabers erfordert.

SOZIALVERSICHERUNG

27. Folgen säumiger Zahlung bei freiwilliger Arbeitslosenversicherung

Selbständige, die zuvor als Arbeitnehmer pflichtversichert waren (Existenzgründer), können sich unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung weiterversichern lassen.

Das Versicherungsverhältnis endet unter anderem dann, wenn der Versicherte mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist. In diesem Fall endet das Versicherungsverhältnis auch dann, wenn die Bundesagentur den Versicherten nicht zuvor auf das drohende Ende des Versicherungsverhältnisses hingewiesen hat, entschied das Bundessozialgericht. Die Bundesagentur sei nicht zu einem vorherigen Hinweise verpflichtet. Es genüge, wenn sie in einem Merkblatt auf die Folge der säumigen Zahlung hingewiesen habe.

ARBEITSRECHT

28. Widerruf der Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz

Nach einer Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes kann die Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Damit wird dem Beauftragten ein besonderer Abberufungsschutz gewährt, um seine Unabhängigkeit und die weisungsfreie Ausübung des Amtes zu stärken.

Ein wichtiger Grund für eine Abberufung besteht nur, wenn eine Fortsetzung des Rechtsverhältnisses für den Arbeitgeber unzumutbar ist. Demgegenüber rechtfertigen weder die Entscheidung des Arbeitgebers, zukünftig die Aufgaben eines Beauftragten für den Datenschutz durch einen externen Dritten wahrnehmen zu lassen, noch die Mitgliedschaft des Beauftragten im Betriebsrat eine Kündigung. (Bundesarbeitsgericht)

29. Sachgrundlose Befristung und „Zuvor-Beschäftigung“

Ein Arbeitsvertrag kann nach dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge an sich ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes auf bis zu zwei Jahre befristet werden. Dies ist jedoch unzulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Eine „Zuvor-Beschäftigung“ im Sinne dieser Vorschrift liegt nach einem neuen Urteil des Bundesarbeitsgerichts nicht vor, wenn ein früheres Arbeitsverhältnis mehr als drei Jahre zurückliegt. Bei einem derartigen Zeitraum bestehe nicht mehr die Gefahr missbräuchlicher Befristungsketten.

Die Entscheidung betraf eine Lehrerin, die beim Freistaat Sachsen aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrags vom August 2006 bis Juli 2008 als Lehrerin beschäftigt war. Während ihres Studiums hatte sie vom November 1999 bis Januar 2000 insgesamt 50 Stunden als studentische Hilfskraft für den Freistaat gearbeitet. Mit ihrer Klage hat sie sich gegen die Befristung ihres Arbeitsverhältnisses gewandt. Aufgrund des großen Zeitraums (mehr als sechs Jahre) zwischen beiden Beschäftigungen hatte ihre Klage keinen Erfolg. Sie hatte keinen Anspruch auf eine unbefristete Beschäftigung.

STEUERTERMINE

30. Übersicht Juni, Juli und August 2011

10.06. (* 14.06.)	11.07. (* 14.07.)	10.08. (* 15.08.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		15.08. (*18.08.)
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)		Gewerbsteuer Grundsteuer
28.06.	27.07.	29.08.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.